

NORM FFV-06

für die Vermarktung und
Qualitätskontrolle von

BOHNEN

AUSGABE 2001



VEREINTE NATIONEN

New York, Genf 2001

Hinweis

Die Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Qualitätsnormen

Die Vermarktungsnormen der UNECE-Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Qualitätsnormen tragen dazu bei, den internationalen Handel zu erleichtern, die Erzeugung hoher Qualität zu fördern, die Rentabilität zu verbessern und Verbraucherinteressen zu schützen. Die Normen der Vereinten Nationen werden von Behörden, Erzeugern, Händlern, Importeuren und Exporteuren sowie anderen internationalen Organisationen angewendet und sind für einen großen Bereich landwirtschaftlicher Erzeugnisse verfügbar, einschließlich frischem Obst und Gemüse, Trocken- und getrockneten Erzeugnissen, Pflanzkartoffeln, Fleisch, Schnittblumen, Eier und Eiprodukten.

Jedes Mitgliedsland der Vereinten Nationen kann gleichberechtigt an den Aktivitäten der Arbeitsgruppe teilnehmen. Für weitere Informationen zu den landwirtschaftlichen Normen steht die website www.unece.org/trade/agr zur Verfügung.

Die vorliegende überarbeitete Norm für Bohnen beruht auf dem Dokument TRADE/WP.7/2001/9/Add. 1.

Hinweis:

Der nachstehend aufgeführte Text ist eine inoffizielle, zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz abgestimmte deutsche Übersetzung. Verbindlich ist nur die jeweils von der Arbeitsgruppe angenommene englische, französische oder russische Originalfassung.

Die verwendeten Bezeichnungen und die Darstellung der Unterlagen dieser Veröffentlichung beinhalten keine Erklärung bezüglich irgendeiner Auffassung von Seiten des Sekretariats der Vereinten Nationen zum legalen Status eines Landes, eines Staatsgebiets, eines Staates oder einer Region oder ihrer Regierung, oder zu ihren Landesgrenzen oder sonstigen Grenzen. Die Erwähnung von Firmennamen oder Handelserzeugnissen beinhaltet keine Anerkennung durch die Vereinten Nationen.

Alle Unterlagen stehen zur freien Verfügung und dürfen reproduziert werden, wobei jedoch um eine Bestätigung gebeten wird.

Bitte wenden Sie sich mit Ihren Bemerkungen und Anfragen an folgende Adresse:

Agricultural Standards Unit
Trade and Timber Division
United Nations Economic Commission for Europe (UNECE)
Palais des Nations
Geneva 10, CH-1211, Switzerland
Tel: +41 22 917 1366
Fax +41 22 917 0629
e-mail: agristandards@unece.org

Norm FFV-06
für die Vermarktung und Qualitätskontrolle von
Bohnen ^{*)}

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm gilt für Bohnen der aus *Phaseolus vulgaris* L. und *Phaseolus coccineus* L. hervorgegangenen Anbausorten zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher, Bohnen zum Auslösen oder für die industrielle Verarbeitung fallen nicht darunter.

II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE QUALITÄT

Die Norm bestimmt die Qualitätsanforderungen, die Bohnen nach Aufbereitung und Verpackung bei der Exportkontrolle aufweisen müssen.

A. Mindesteigenschaften

In allen Klassen müssen die Bohnen vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen sein:

- ganz, ¹
- gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen,
- sauber; praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen,
- von frischem Aussehen,
- ohne Pergamentschicht (harte Endodermis),
- praktisch frei von Schädlingen,
- praktisch frei von Schäden durch Schädlinge,
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit,
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.

Entwicklung und Zustand der Bohnen müssen so sein, dass sie:

- Transport und Hantierung aushalten und
- in zufrieden stellendem Zustand am Bestimmungsort ankommen.

B. Klasseneinteilung

Bohnen werden in die drei nachstehend definierten Klassen eingeteilt:

^{*)} Der Begriff Bohnen entspricht dem österreichischen Ausdruck Fisolen.

¹ Beschädigungen am Stielende aufgrund der Ernte sind bei Bohnen – ausgenommen Prinzessbohnen – in gewissem Ausmaß und im Rahmen der festgelegten Toleranzen zulässig.

i) Klasse „Extra“

Bohnen dieser Klasse müssen von höchster Qualität sein. Hinsichtlich Form, Entwicklung und Färbung müssen sie die typischen Merkmale der Sorte und/oder des Handelstyps aufweisen.

Sie müssen sein:

- prall, leicht zu brechen,
- sehr zart,
- praktisch gerade,
- fadenlos.

Sofern Samen vorhanden sind, müssen diese klein und weich sein. Prinzessbohnen müssen jedoch samenlos sein.

Sie dürfen keine Mängel aufweisen, mit Ausnahme sehr leichter oberflächlicher Fehler, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse, die Qualität, die Haltbarkeit und die Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen.

ii) Klasse I

Bohnen dieser Klasse müssen von guter Qualität sein. Hinsichtlich Form, Entwicklung und Färbung müssen sie die typischen Merkmale der Sorte und/oder des Handelstyps aufweisen.

Sie müssen sein:

- prall,
- jung und zart,
- praktisch fadenlos, ausgenommen Schnittbohnen.

Sofern Samen vorhanden sind, müssen diese klein und weich sein.

Die folgenden leichten Fehler sind jedoch zulässig, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse, die Qualität, die Haltbarkeit und die Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen:

- ein leichter Formfehler,
- ein leichter Farbfehler,
- ein leichter Schalenfehler.

iii) Klasse II

Zu dieser Klasse gehören Bohnen, die nicht in die höheren Klassen eingestuft werden können, die aber den vorstehend definierten Mindesteigenschaften entsprechen.

Sie müssen sein:

- ausreichend zart,
- frei von Rostflecken im Falle der Prinzessbohnen.

Sofern Samen vorhanden sind, dürfen diese nicht zu groß und sie müssen ausreichend zart sein.

Die folgenden Fehler sind zulässig, sofern die Bohnen ihre wesentlichen Merkmale hinsichtlich Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung behalten:

- Formfehler,
- Farbfehler,
- Schalenfehler,
- Fäden,
- leichte Rostflecken, ausgenommen Prinzessbohnen.

III. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GRÖSSENSORTIERUNG

Die Größe wird bestimmt nach der im rechten Winkel zur Naht gemessenen Höchstbreite der Hülse.

Die Einhaltung der Größenskala ist für Prinzessbohnen entsprechend der folgenden Einteilung zwingend vorgeschrieben:

- sehr fein: Hülsenbreite bis zu 6 mm,
- fein: Hülsenbreite bis zu 9 mm,
- mittel: Hülsenbreite bis zu 12 mm.

Prinzessbohnen der Größe „mittel“ dürfen nicht in die Klasse „Extra“ eingestuft werden.

IV. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TOLERANZEN

Güte- und Größentoleranzen (falls nach Größen sortiert ist) sind in jedem Packstück für Erzeugnisse zulässig, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse genügen.

A. Gütetoleranzen

i) Klasse „Extra“

5 % nach Anzahl oder Gewicht Bohnen, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse I – in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen dieser Klasse – genügen.

ii) Klasse I

10 % nach Anzahl oder Gewicht Bohnen, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse II – in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen dieser Klasse – genügen. Im Rahmen dieser Toleranz dürfen höchstens 5 % nach Anzahl oder Gewicht Bohnen fadenloser Sorten und/oder Handelstypen Fäden aufweisen.

Außerdem sind höchstens 15 % nach Anzahl oder Gewicht Bohnen – ausgenommen Prinzessbohnen – zulässig, bei denen der Stiel und ein kleines Stück des schmalen Halsabschnitts fehlen, sofern diese Hülsen geschlossen, trocken und nicht verfärbt sind.

iii) Klasse II

10 % nach Anzahl oder Gewicht Bohnen, die weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen, ausgenommen sind jedoch Erzeugnisse mit Befall durch *Colletotrichum lindemuthianum* (Brennfleckenkrankheit), mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.

Außerdem sind höchstens 30 % nach Anzahl oder Gewicht Bohnen – ausgenommen Prinzessbohnen – zulässig, bei denen der Stiel und ein kleines Stück des schmalen Halsabschnitts fehlen, sofern diese Hülsen geschlossen, trocken und nicht verfärbt sind.

B. Größentoleranzen

In allen Klassen (falls nach Größen sortiert ist): 10 % nach Anzahl oder Gewicht Bohnen, die nicht den Anforderungen der Größensortierung entsprechen.

V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE AUFMACHUNG**A. Gleichmäßigkeit**

Der Inhalt jedes Packstücks muss einheitlich sein und darf nur Bohnen gleichen Ursprungs, gleicher Sorte oder gleichen Handelstyps, gleicher Qualität und gleicher Größe (falls nach Größen sortiert ist) umfassen.

Der sichtbare Teil des Inhalts des Packstücks muss für den Gesamteinhalt repräsentativ sein.

B. Verpackung

Die Bohnen müssen so verpackt sein, dass die Erzeugnisse angemessen geschützt sind.

Das im Inneren des Packstücks verwendete Material muss neu, sauber und so beschaffen sein, dass es bei den Erzeugnissen keine äußeren oder inneren Veränderungen hervorrufen kann. Die Verwendung von Material, insbesondere von Papier oder Aufklebern mit Geschäftsangaben ist zulässig, sofern zur Beschriftung oder Etikettierung ungiftige Farbe bzw. ungiftiger Klebstoff verwendet werden.

Die Packstücke müssen frei von jeglichen Fremdstoffen sein.

VI. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KENNZEICHNUNG

Jedes Packstück² muss zusammenhängend auf einer Seite folgende Angaben in lesbaren, unverwischbaren und von außen sichtbaren Buchstaben aufweisen:

A. Identifizierung

Packer und/oder Absender: Name und Anschrift oder von einer amtlichen Stelle erteilte oder anerkannte kodierte Bezeichnung³

² Verpackungseinheiten vorverpackter Ware, die für den direkten Verkauf an den Verbraucher bestimmt sind, sind nicht Gegenstand dieser Kennzeichnungsvorschriften, sie müssen aber den nationalen Vorschriften entsprechen. Die betreffende Kennzeichnung muss jedoch in jedem Fall auf der Transportverpackung angebracht sein, die solche Verpackungseinheiten enthält.

B. Art des Erzeugnisses

- „Bohnen“ und/oder Handelstyp, wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist,
- Name der Sorte (wahlfrei).

C. Ursprung des Erzeugnisses

- Ursprungsland und – wahlfrei – Anbaugebiet oder nationale, regionale oder örtliche Bezeichnung.

D. Handelsmerkmale

- Klasse,
- Größe
 - bei Prinzessbohnen ausgedrückt durch die Bezeichnungen „sehr fein“, „fein“, „mittel“,
 - bei anderen Bohnen (falls nach Größen sortiert ist) ausgedrückt durch Mindest- und Höchstbreite der Hülsen.

E. Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei)

Veröffentlicht 1962

Überarbeitet 1993, 1998, 2000, 2001

Die UNECE-Norm für Bohnen ist die Grundlage einer vom
OECD-Schema veröffentlichten Erläuterungsbroschüre

³ Nach den Rechtsvorschriften einiger Staaten ist die klare Angabe von Name und Anschrift vorgeschrieben. Falls jedoch eine kodierte Bezeichnung verwendet wird, muss die Angabe „Packer und/oder Absender“ (oder entsprechende Abkürzungen) in unmittelbarem Zusammenhang mit der kodierten Bezeichnung angebracht sein.